

**Satzung der Stadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
Satz 2 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Ergänzungssatzung ERG 002 Gispersleben-Viti,
Kühnhäuser Straße vom 10. August 1999**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 02.06.1999 die Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gispersleben-Viti, Kühnhäuser Straße (ERG 002) beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Plan im Maßstab 1 : 2.000 mit eingetragenem Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

i.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Karte liegt nur in den Originalunterlagen vor.